

Satzung des OSNABRÜCKER FILMFORUM e.V. (OFF e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Osnabrücker FilmForum e.V.", abgekürzt "OFF e.V.". Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bildung und Erziehung im Film- und Medienbereich. Der Verein will eine Film- und Medienkultur unterstützen und fördern, die die Defizite einer vorherrschend kommerziellen Orientierung der Medienbranche aufarbeitet und Alternativen anbietet durch:

- die Förderung des Abspiels überwiegend unabhängig produzierter, engagierter Dokumentar-, Spiel-, Kurzfilm- und Videoproduktionen, die nicht den Weg in die großen Kinos finden.
- Unterstützung einer Filmkunst und Filmkultur, die auch deren historische Entwicklung berücksichtigt.
- Kommunikation, Diskussion und Dialog - auch kontroverser Themen - zwischen den Produzenten (Film-, Videomachern), Verleihern, Multiplikatoren und dem Publikum.
- Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im gesamten Medienspektrum, um Strukturen und Zusammenhänge aufzuzeigen, Wirkungsweisen zu erklären und diese Dritten zu vermitteln.

2) Der Verein will darüber hinaus vor dem Hintergrund zunehmender Medienflut einen Beitrag leisten:

- zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Film und Medien.
- zur Förderung von Toleranz und Emanzipation in der heutigen Gesellschaft.
- zur Unterstützung internationaler Zusammenarbeit und Völkerverständigung.
zur Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen.

Faschistisches, rassistisches, sexistisches, diskriminierendes und gewaltverherrlichendes Gedankengut sowie entsprechende Verhaltensweisen sind daher mit Zweck und Zielen des Vereins nicht vereinbar.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat gemäß der unter § 2 genannten Satzungszwecke folgende Aufgaben:

- die Organisation und Durchführung der Veranstaltung UNABHÄNGIGES FILMFEST OSNABRÜCK.
- die Organisation, Durchführung und Unterstützung film- und medienkultureller, themen- und projektbezogener Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen in Kooperation mit bestehenden regionalen wie überregionalen Vereinen und Trägern im Medienbereich.
- die Förderung des regionalen Film- und Videonachwuchses.
- die Präsentation unabhängiger kultureller Produktionen des europäischen Film- und Videonachwuchses.
- die Präsentation unabhängiger internationaler Produktionen.
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Institutionen und Bildungsträgern wie Universität, Volkshochschule, Stiftungen und Einrichtungen im soziokulturellen Bereich.
- die Erstellung von Publikationen im Bereich der Print-Medien, der audiovisuellen und der elektronischen Medien.

der Aufbau eines Archives themenspezifischer Material-, Film- und Videozusammenstellungen im Bereich der unabhängigen Film- und Medienarbeit, die Institutionen, Bildungsträgern und anderen Interessierten zugänglich und nutzbar gemacht werden können.

die Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

die Pflege und den Ausbau des ARCHIV DER REGIONALEN FILMKULTUR sowie dessen Nutzung durch die Öffentlichkeit.

- die Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten im Medienbereich, die das Verständnis wecken:
 - für die Situation von Minderheiten,
 - für die Emanzipation der Frauen,
 - für die Lage der sogenannten Entwicklungsländer,
 - für Ökologie und Umweltschutz,
- sowie ein partnerschaftliches Verhalten fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 2) Natürliche und juristische Personen, die Zweck und Ziele des Vereins unterstützen, können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht dem Verein angehören.
- 3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Beitritt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode eines Mitgliedes;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Er ist jederzeit zum Monatsende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen auf Beschluss, der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Vereinsmitglied Gegenstände und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft übergeben worden sind, binnen 10 Tagen zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Fördermitglieder zahlen mindestens das 1 1/2-fache des normalen Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in
- und ggf. den zwei BeisitzerInnen

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- 2) Eine Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Vereins-Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Vereinsaufgaben können auch auf hauptamtliche Fachkräfte übertragen werden. Der Vorstand ist weisungsberechtigt gegenüber den MitarbeiterInnen.
- 6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf und auf Einladung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden ab. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes binnen einer Woche einberufen werden. Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. In der Vorstandssitzung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (mindestens zwei). Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden oder sonstigen Einrichtungen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den ordentlichen Mitgliedern (mit beschließender Stimme)
- den fördernden Mitgliedern (mit beratender Stimme).

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der vorliegenden Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- den jährlich vom Vorstand aufgestellten Vereinshaushaltsplan
- die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins (*siehe § 12*)
- die Mitgliedsbeiträge (*siehe § 7*)

5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (*siehe § 10. 6. der Satzung*).

5a) Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend, so kann ein weiterer Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Wahrung der Fristen aus den vorstehenden Absätzen einberufen werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung und zur weiteren Mitgliederversammlung können zusammengefasst werden.

6) Satzungsändernde Beschlüsse oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind (*Ausnahme § 9. 6. der Satzung*).

7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassenführer/in.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 11 Kassenrevision

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden zwei KassenrevisorInnen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer KassenrevisorInnen.

2) Sie haben die Kasse, die Rechnungsbelege und den Jahresbericht zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an das Film & Medienbüro Niedersachsen e.V., Lohstraße 45 A, 49074 Osnabrück übertragen, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977 handelt.